

## **Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in der Direktion für Bildung und Kultur**

vom 29. Februar 2008<sup>1)</sup>

*Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,*

gestützt auf die §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>2)</sup>, § 2 der Delegationsverordnung vom 23. Dezember 1999 (DelV)<sup>3)</sup>, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994<sup>4)</sup>,

*verfügt:*

### **§ 1**

#### *Geltungsbereich*

Diese Verfügung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in einzelnen genau bezeichneten Fällen an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion für Bildung und Kultur zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidungskompetenzen ist ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### *Personalgeschäfte*

<sup>1)</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Ämter bzw. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Amtes für Mittelschulen entscheiden vorbehältlich

<sup>1)</sup> GS 29, 685

<sup>2)</sup> BGS 153.1

<sup>3)</sup> BGS 153.3

<sup>4)</sup> BGS 154.21

## 153.721

der Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes und unter Zustellung dieser Entscheide an die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher über folgende Personalgeschäfte:<sup>1)</sup>

- a) Begründung, Änderung und Auflösung von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen (befristet oder unbefristet) gemäss §§ 8, 9, 10 Abs. 1 und 3 (Kündigung/Kürzung der Kündigungsfrist), 19 (einvernehmliche Auflösung), 32 (Funktionsänderung), 47 (Besoldungseinreihung), 48 (Beförderung) und 50 PG (Gehaltskürzung), § 9 Abs. 2 Personalverordnung PV<sup>2)</sup> (Arbeitszeugnisse) mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse mit den stellvertretenden Amtsleiterinnen bzw. Amtsleitern, den Rektorinnen und Rektoren der Kantonsschule Zug, den Prorektorinnen und Prorektoren der weiteren kantonalen Schulen, den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern (§ 1 Abs. 3 PG).
- b) Anordnung von Massnahmen gemäss § 10 Abs. 4 und 5 PG;<sup>1)</sup>
- c) Bewilligung zur Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit (§ 35 PG, § 15 Abs. 1 PV) und eines öffentlichen Nebenamtes (§ 34 PG, § 15 Abs. 1 PV);
- d) Vergütung der Überstundenarbeit (§ 31 Abs. 2 PG);
- e) Anordnung und Bewilligung von Weiter- und Zusatzbildungen (§ 37 PG; § 2 Reglement über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals; Weiterbildungsreglement) und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an diese Kurse; davon ausgenommen ist die Bewilligung von Studienurlauben für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, über diese entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Mittelschulen;
- f) Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes (§ 54 PG);
- g) Bewilligung von Urlaub und Anrechnung an die Ferien (§ 63 PG);
- h) Bewilligung zur Benützung eines privaten Motorfahrzeuges statt des öffentlichen Verkehrsmittels im Einzelfall.

<sup>2)</sup> Die Kompetenzdelegation zur Änderung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse sowie zur Anordnung von Massnahmen setzt voraus, dass die Anstellung durch das Amt beziehungsweise bei den kantonalen Schulen durch die Abteilung erfolgte oder früher gemäss dieser Delegationsverfügung hätte erfolgen können.

<sup>3)</sup> Die Kompetenzdelegationen zur Funktionsänderung gemäss §§ 10 Abs. 4 und 32 PG sowie zur einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 19 PG setzen zudem voraus, dass keine Leistungen ausgerichtet werden, die über die ordentliche Besoldung gemäss § 40 PG in der neuen Funktion hinausgehen bzw. dass keine Leistungen ausgerichtet

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. Juli 2011 (GS 31, 209); in Kraft am 1. Aug. 2011.

<sup>2)</sup> BGS 154.211

werden, die über die Besoldung gemäss § 40 PG während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und über die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen gemäss §§ 24 – 26 PG hinausgehen.

<sup>4</sup> Die Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsverhältnisses bedarf mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse für Stellvertreterinnen und Stellvertretern von Lehrpersonen bis zur Anstellungsdauer von einem halben Jahr der vorgängigen Zustimmung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers. Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses bedarf der vorgängigen Rücksprache mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher.<sup>1)</sup>

<sup>5</sup> Die in diesem Paragraphen erwähnten Geschäfte bedürfen der vorgängigen Rücksprache gemäss § 3a Abs. 2 PV mit dem Personalamt.

### § 3

#### *Kantonsbeiträge zur Kulturförderung*

Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Kultur entscheidet erstinstanzlich über Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 5000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965<sup>2)</sup>, § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>3)</sup>, § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbmässige Wetten [Lotteriegesetz] vom 6. Juli 1978<sup>4)</sup>,<sup>5)</sup>

### § 4

#### *Entscheide gemäss Schulgesetz*

<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für gemeindliche Schulen entscheidet über

- a) die Mitfinanzierung von Sonderschulbesuchen sowie die Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung, sofern im Einzelfall der Betrag zwischen Fr. 20000.– und Fr. 100000.– liegt (§ 34 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 [SchulG]<sup>6) 7)</sup>;
- b) Gesuche für befristete Lehrbewilligungen (§ 45 Abs. 1 Bst. c SchulG und § 66 Abs. 3 Bst. h SchulG);
- c) die Einsetzung von Kommissionen zur Begutachtung von Spezialfragen im Bereich der Schulentwicklung (§ 66 Abs. 4 SchulG);

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. Juli 2011 (GS 31, 209); in Kraft am 1. Aug. 2011.

<sup>2)</sup> BGS 421.1

<sup>3)</sup> BGS 611.1

<sup>4)</sup> BGS 942.41

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Juni 2008 (GS 29, 795); in Kraft am 1. Juni 2008.

<sup>6)</sup> BGS 412.11

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. Juli 2008 (GS 29, 875); in Kraft am 2. Aug. 2008.

## 153.721

- d) die Führung von kantonalen Schulentwicklungsprojekten (§ 66 Abs. 3 Bst. d SchulG);
- e) die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen für die obligatorische Schulzeit der gemeindlichen Schulen (§ 66 Abs. 3 Bst. g SchulG);<sup>1)</sup>
- f) die Mitfinanzierung der Schulgeldkosten betreffend Talentförderung in Kunst und Sport (§ 37<sup>bis</sup> Abs. 2 SchulG).<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Mittelschulen entscheidet über die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen für die obligatorische Schulzeit des Gymnasiums (§ 66 Abs. 3 Bst. g SchulG).<sup>1)</sup>

<sup>3)</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Sonderpädagogik entscheidet über die Mitfinanzierung von Sonderschulbesuchen sowie die Finanzierung der heilpädagogischen Früherziehung, sofern im Einzelfall der Betrag Fr. 20 000.– nicht übersteigt (§ 34 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 SchulG)<sup>3)</sup>.

### § 5

#### *Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren*

Führt die Direktion für Bildung und Kultur ein Verwaltungs- oder Beschwerdeverfahren, trifft das Direktionssekretariat die verfahrensleitenden Verfügungen.

### § 6

#### *Aufsichtsrecht*

Das Aufsichtsrecht der Direktion für Bildung und Kultur gemäss § 3 Abs. 3 OG wie auch generelle Weisungen bezüglich der delegierten Kompetenzen bleiben vorbehalten.

### § 7

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verfügung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung und von Entscheidungsbefugnissen in der Direktion für Bildung und Kultur vom 26. Februar 2007<sup>4)</sup> wird aufgehoben.

### § 8

#### *Inkrafttreten*

Diese Verfügung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2010 (GS 30, 711); in Kraft am 1. Aug. 2010.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2010 (GS 30, 789); in Kraft am 1. Dez. 2010.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2011 (GS 31, 313); in Kraft am 1. Jan. 2012.

<sup>4)</sup> GS 28, 181